



Niedersächsisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Di-  
gitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für  
Umwelt, Energie und Klimaschutz



Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Hannover  
03.12.2024

## Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) im Zusammenhang mit Leitungstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das für die Raumordnung zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das für Energiefragen zuständige Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das für die Bauleitplanung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wurden auf Konflikte zwischen der Planung und Errichtung von Leitungsinfrastrukturanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) hingewiesen. Durch die zahlreichen Projekte der Energiewende und deren Vorrang gemäß § 2 EEG entstehen immer häufiger Raumnutzungskonflikte zwischen verschiedenen Energieausbauprojekten. Es treten zunehmend Fälle auf, in denen FF-PV unterhalb von Leitungstrassen genehmigt und gebaut werden, die es im Anschluss erschweren, dort die Leitung zu erneuern oder durch eine neue Leitung zu ersetzen.

Das Übertragungsnetz wird schon seit vielen Jahren ausgebaut, hierzu sind auch weiterhin noch einige wichtige Projekte zu erwarten. Das Verteilnetz wird angesichts des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ebenfalls noch einen umfangreichen Ausbau benötigen, der größtenteils auf vorhandenen Trassen erfolgen soll.

Vorhandene Leitungstrassen sind i. d. R. in Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete (VR) gesichert. Im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt dies im Onshore-Bereich für Leitungen des Übertragungsnetzes in Form von VR Leitungstrasse, VR Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) und VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom. I. d. R. wird entweder die vorhandene Leitungstrasse gesichert oder aber bei einer neuen Planung der zum Zeitpunkt der LROP-Fortschreibung aktuelle verfestigte Planungsstand. In den RROP werden diese Festlegungen übernommen und räumlich näher festgelegt, zudem gibt es auf regionaler Ebene weitere VR-Festlegungen: VR (Leitungs-)Korridor und VR Leitungstrasse (zum Übertragungsnetz sowie zu 110 kV-Leitungen).

VR sind als Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Auf VR sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen „auszuschließen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Der Bau einer FF-PV unterhalb oder direkt neben einer Leitung, die in einem VR Leitungstrasse o.ä. liegt, muss somit mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sein. Dies schließt FF-PV nicht zwingend aus, ihr Bau bedarf aber der sorgfältigen Abstimmung mit den Erfordernissen des Leitungsbetreibers für eine ungestörte Nutzung des VR (z.B. Zugang für Reparaturarbeiten, Erhalt der Möglichkeit zu einem Ausbau). Gelöst werden kann dies beispielsweise, indem die PV-An-

lage nur genehmigt bzw. im Bauleitplan verankert wird, wenn der Betreiber dazu verpflichtet wird, diese im Falle des Änderungsbedarfs an der Leitung auch (temporär) zurückzubauen oder räumlich zu versetzen. Diese Möglichkeit muss auch rechtlich klar einforderbar sein, d. h. dies muss Teil des Bebauungsplans bzw. eines städtebaulichen Vertrags oder der Genehmigung sein.

Soweit nicht eine Beteiligung ohnehin obligatorisch ist (z. B. § 4 BauGB) wird den Bauleitplanungs- und den Genehmigungsbehörden daher dringend empfohlen, Betreiber von Leitungen bei der Ansiedlung von FF-PV-Anlagen jeglicher Art im Näherungsbereich von gebauten und geplanten Leitungstrassen in der Umgebung von Planvorhaben in ihre Verfahren frühzeitig einzubinden und möglichen Konflikten vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Stefanie Nöthel

Leiterin der Abteilung 6 –  
Städtebau und Wohnen

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung



Christoph Benze

Leiter der Abteilung 5 – Energie, Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Martina Weber

Leiterin der Abteilung 3 – Raumordnung, Landentwicklung, Förderung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz